

Jörg Trauboth
Lt, SichStff/FKGrp 13

8952 Lagerlechfeld, 31. März 1969
Fliegerhorst
App.: 08252 / 454

Digitalisiert:

Ordne 23

W I N T E R A R B E I T 1960 / 69
=====

Eigene Publikation

27.7.2023

T H E M A : Der 20. Juli 1944 und die Frage des
Widerstandsrechtes in ihrer Bedeu-
tung für den jungen Offizier heute.

GLIEDERUNG

- I. VORWORT
- II. ÜBER DAS WESEN DES WIDERSTANDES
- III. DER LAUTLOSE AUFSTAND
 - 1. Die Grundlagen der Verschwörung
 - 2. Die Ziele, Motive und Charaktere der Verschwörung
- IV. ÜBER DAS WIDERSTANDSRECHT
 - 1. Die soldatisch-rechtlichen Aspekte
 - 2. Die naturrechtlichen Aspekte
 - 3. Die moral-theologischen Aspekte
- V. DIE BEDEUTUNG DES WIDERSTANDSRECHTES FÜR DEN JUNGEN OFFIZIER HEUTE
 - 1. Die gesetzlichen und sittlichen Bindungen
 - 2. Die Voraussetzungen zum Widerstand
- VI. SCHLUSSWORT
- VII. ANMERKUNGEN UND NACHWEISUNGEN
- VIII. LITERATURNACHWEISE

I. V O R W O R T

Bevor der General von Tresckow am 21.7.1944 Selbstmord beging, prophezeite er: "Jetzt wird die ganze Welt über uns herfallen und uns beschimpfen..."¹

Zumindest beschimpft wurden die Verschwörer von den Westalliierten, die bereits von 1940 an den Kontakt mit dem deutschen Widerstand amtlich gemieden hatten. Doch in den ersten Nachkriegsjahren wandelte sich deren Meinung und die der Weltliteratur. Alle vorhandenen Quellen über den 20. Juli wurden - soweit freigegeben - von einer beträchtlichen Anzahl von Schriftstellern ausgewertet. Die wenigen Überlebenden des Attentates wurden, z.T. mit Hilfe von vorgefaßten Fragebögen, wiederholt interviewt. Hans W. Hagen schreibt von einem widerlichen "...Ausschlachten und Verarbeiten der Vorgänge am 20. Juli für Geschäft und Tendenz..."²

Die Tendenzen sind ohne Zweifel eine gewisse Glorifizierung und Heroisierung des Vorgefallenen. Aus der anfänglichen Beschimpfung wurde schließlich eine betonte Würdigung, deren Umfang zuweilen sachliche Darstellungen zu "Heldenepen" werden ließ; sei es, weil die untadeligen Motive und die Selbstlosigkeit der Verschwörer zweifellos zu einer gewissen Verherrlichung herausfordern, oder weil die Widerstandsbewegung in ihrem Ausmaß als einziges exponiertes Beispiel sittlicher Makellosigkeit inmitten des Verfalls eines Volkes steht. Längst bildet das Ideengut der Widerstandskämpfer einen festen Bestandteil innerhalb demokratischer und soldatischer Traditionen. Man gedenkt ihrer in Festreden als "Verfechter demokratischer Lebensordnung" als Märtyrer der Freiheit und sieht in den am Widerstand beteiligten Offiziere die Verkörperung des politisch denkenden Soldaten.

Doch sind ihnen in der Literatur, in Gedenkfeiern und Arbeitskreisen zuviele Denkmäler gesetzt worden.³ Die oftmals phrasenhafte Würdigung machte die Widerstandskämpfer erhaben, fast unnahbar. Viele von uns haben dadurch das innere Verhältnis zum Ideengut der Widerstandskreise verloren. Es scheint, als wären ihre Mahnmale tabu geworden.

In der vorliegenden Arbeit sollen nicht die Vorgänge um den 20. Juli analysiert oder gar geschichtlich neu gedeutet werden. Vielmehr soll durch eine sachliche Auseinandersetzung mit der Problematik des Attentates der Offizier von heute mit dem Widerstandsrecht konfrontiert werden. Es ist gleichzeitig Absicht zu klären, welchen Wert das Ideengut des 20. Juli für uns heute hat und inwieweit es durch uns Offiziere weiterzuleben vermag.

Dazu ist es erforderlich, daß insbesondere die Gesichtspunkte am Beispiel des 20. Juli erörtert werden, die für das Entstehen und den Verlauf eines jeden Widerstandes gegen die rechtswidrig handelnde Staatsgewalt von Bedeutung sind, nämlich die Grundlagen des Widerstandes, die Motive, Ziele und Charaktere der Verschwörer. Des weiteren sollen die rechtlichen und naturrechtlichen Gesichtspunkte zum Widerstandsrecht erarbeitet - und schließlich auf die Verhältnisse übertragen werden, die den jungen Offizier heute umgeben.

II. ÜBER DAS WESEN DES WIDERSTANDES

Überall dort, wo die Staatsgewalt rechtswidrig ausgeübt wird, und Unterdrückung und Terror zur Folge hat, liegt die Keimzelle für den Widerstand begraben. Das Handbuch Innere Führung stellt fest: "Widerstand ist kein speziell soldatisches Problem; er hat daher nicht mit Gehorsam, Ungehorsam oder Befehlsverweigerung zu tun. Widerstand ist vielmehr eine sittliche-politische Frage, die unter ganz bestimmten Umständen auch an den Soldaten...herantritt...wie an jeden anderen...Staatsbürger auch."⁴

Die Geschichte hat uns gelehrt, daß der Widerstand nicht unmittelbar nach seiner Entstehung explosivartig ausbricht. Er ist vielmehr als eine Entwicklung anzusehen, die über einen langen Zeitraum währen kann. Die Maßnahmen des Unterdrückten reichen vom verdeckten Gespräch über die offene Opposition bis zur Gewaltanwendung oder Revolution.⁵ Doch läßt sich der Zeitpunkt der offenen Aufruhrs nicht genau vorausbestimmen. Er ist abhängig vom Grad der Unterdrückung, von der Möglichkeit zum Widerstand und der Initiative und Stärke der Verschwörer. Der wesentlichste Faktor bleibt jedoch das Maß an Unterdrückungs- und Terrormaßnahmen. Sobald dieses Maß unerträglich geworden ist, wird es zur entscheidenden Grundlage für die aktive Auflehnung gegen die Staatsgewalt.

III. DER LAUTLOSE AUFSTAND

1. Die Grundlagen der Verschwörung

Die militärische Situation am 20. Juli 1944 war hoffnungslos.

Die Ostfront drohte zusammenzubrechen, im Westen war den Alliierten die Landung gelungen. Prof. Percy E. Schramm schreibt in seinem Gutachten für den Remer-Prozeß zur militärischen Lage am 20.7.1944: "Das Heer war ausgebrannt, die Wehrwirtschaft trat in einen Siechungsprozeß ein...Die Schlußkatastrophe war gewiß- nur über ihr Datum konnte man noch streiten"⁶

In Deutschland selbst wütete der nationalsozialistische Terror, Verfolgungswellen durchzogen das Land, die Konzentrationslager waren überfüllt. Weder die umfassende Judenausrottung noch das Euthanasieprogramm waren zu verheimlichen; zu viele Angehörige kehrten nicht zurück.⁷

Es gibt heute eine Vielzahl von Quellen, in denen der Totalitätsanspruch des Staates, die Willkür und die Verwerfung der Rechtsordnung zum Ausdruck kommt. Bereits am 20.5.36 erklärte Dr. Frank, der Führer des "NS-Rechtswahrerbundes": "Unsere Verfassung ist der Wille des Führers."⁸ Dieses sogenannte Führerprinzip kommentiert der prominente Staatslehrer des 3. Reiches, E.R. Huber, mit folgenden Worten: "Der Führer vereinigt in sich alle hoheitliche Gewalt des Reiches; alle öffentliche Gewalt im Staat wie in der Bewegung leitet sich von der Führergewalt ab... Die Führergewalt ist umfassend und total. Sie vereinigt in sich alle Mittel der politischen Gestaltung; sie erstreckt sich auf alle Sachgebiete des völkischen Lebens; sie erfaßt alle Volksgruppen, die dem Führer zu Treue und Gehorsam verpflichtet sind. Die Führergewalt ist frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt".⁹

1944 waren die Möglichkeiten zu einem großangelegten Widerstand gering und lebensgefährlich für jeden, der das Wagnis einging. Wenn es trotzdem zum Attentat kam, darf es darauf zurückzuführen, daß mit der sinkenden Chance, einen Umsturz des Regimes herbeizuführen, die Unterdrückungs- und Terrormaßnahmen zunahmen und die Verschwörer dadurch zu einem letzten verzweifelten Umsturzversuch gezwungen wurden.

2. Die Ziele, Motive und Charaktere der Verschwörer.

Der 20. Juli bildete lediglich den tragischen Abschluß einer Widerstandsbewegung. Die Gruppe um den 20. Juli unterscheidet sich nach Meinung von Dieter Ehlers von der deutschen Widerstandsbewegung dadurch, daß sie den Schritt zum offenen "Aufstand"¹⁰ wagte.

Totalschuld des deutschen Volkes spricht.⁶⁴

Die bisher besprochenen Probleme erscheinen fast 25 Jahre nach dem Attentat wesentlich klarer. Wir dürfen nicht vergessen, daß sich die Widerstandskämpfer durch die Problematik ringen mußten und dabei vor einem Nichts standen. Trotz der Größe des Entschlusses und der Verantwortung stand für sie damals schon fest: Obwohl der Gehorsam Wesenselement jeder Armee ist, und die Gehorsamspflicht immer die erste aller soldatischen Pflichten sein wird, obwohl der geschworene Eid bedingungslos zu halten ist,⁶⁵ so entspräche es doch echtem Söldnerdenken, wenn man nicht in einem Unrechtsstaate die Begrenzung der soldatischen Traditionen sehe. Beck sagt dazu: "Es stehen hier letzte Entscheidungen über den Bestand der Nation auf dem Spiel. Die Geschichte wird diese Führer mit einer Blutschuld belasten, wenn sie nicht nach ihrem staatspolitischen Wissen und Gewissen handeln. Ihr soldatischer Gehorsam hat dort eine Grenze, wo ihr Wissen, ihr Gewissen und ihre Verantwortung die Ausführung eines Befehls verbieten. Es ist ein Mangel an Größe und an Erkenntnis der Aufgaben, wenn ein Soldat in höchster Stellung in solchen Zeiten seine Pflichten und Aufgaben nur in begrenztem Rahmen seiner militärischen Aufträge sieht, ohne sich der höchsten Verantwortung vor dem gesamten Volk bewußt zu werden. Außergewöhnliche Zeiten verlangen außergewöhnliche Handlungen."⁶⁶

V. DIE BEDEUTUNG DES WIDERSTANDSRECHTES FÜR DEN JUNGEN OFFIZIER HEUTE

1. Die gesetzlichen und sittlichen Bindungen.

Es wäre verfehlt, charakteristische Begriffe aus der deutschen Widerstandsbewegung, wie z.B. "Gehorsamsverweigerung", "Eidbruch", "Widerstandsrecht" und "Tyrannenmord" in ihrer damaligen Bedeutung auf einen militärischen Widerstand unserer Zeit zu übertragen. Zwei Überlegungen machen dieses unmöglich:

1. Der 20. Juli 1944 bildet einen geschichtlichen Vorgang, der als einmalig zu verstehen ist. Die Überlegungen und Handlungen beruhen auf tragischen Umständen, die hoch zu würdigen aber nicht als Modellfall oder Norm für einen zukünftigen Widerstand anzusehen sind.⁶⁷

Die lange Zeit der verdeckten Opposition¹¹ bis zu dem bedeutsamen Tage hat man allgemein den "lautlosen Aufstand"¹² genannt. Doch darf man hier keine absolute Trennung vollziehen, denn die meisten Männer des 20. Juli sind aus dieser vorbereiteten verdeckten Opposition hervorgegangen. Andererseits sind einige der Männer erst im letzten Augenblick auf die Verschwörergruppe gestoßen, auch solche, die vormals zu den NS-Getreuesten zählten.¹³ Welches waren nun die Ziele, Motive und Charaktere der Verschwörer?

Zunächst einmal muß festgestellt werden, daß die Opposition gegen das totalitäre Regime nicht von einer Verschwörergruppe mit gleichen Ideen getragen wurde. Der Historiker G. Ritter unterscheidet die kirchliche, die bürgerliche und die militärische Opposition.¹⁴ Man kann auch vereinfacht von einer militärischen und zivilen Opposition reden. Trotz dieser Vereinfachung stehen wir vor der Tatsache, daß es in der Widerstandsbewegung gegen das totalitäre Regime verschiedene Widerstandskreise mit grundsätzlich verschiedenen Vorstellungen gab. Alle Gruppen des Volkes waren daran beteiligt.¹⁵

In diesem Zusammenhang interessieren nicht die einzelnen Vorstellungen der Widerstandskreise. Die wichtigsten Ideen kommen in der Konzeption des Kreisauer Kreises zum Ausdruck, die auf die Beendigung des Krieges und die Bildung eines neuen Rechtsstaates mit demokratischen Grundsätzen hinausgeht. Allein die Denkschriften von Goerdeler und Beck¹⁶, in denen der Grundriß dieses Staates ausführlich dargestellt wird, beinhalten eine derartige Fülle an Überlegungen, daß sie die Widerstandsbewegung zu einer geistigen Erneuerungsbewegung machen. Goerdeler formulierte bereits 1944 in seinem Friedensplan: "Sie, (die Verfassung), wird das Recht und die Freiheit des Individuums wieder sicherstellen; sie wird die Freiheit des Gewissens, die Freiheit des Geistes, die Freiheit der Presse wiederbringen, sie wird sich auf Teilnahme und Kontrolle des Volkes aufbauen."¹⁷

Die Widerstandskreise fanden sich über alle individuellen Vorstellungen hinweg auf der Basis der Verantwortung und des Gewissens.¹⁸ Ihr gemeinsames Motiv war der Widerstand gegen die unmenschliche Willkürherrschaft.¹⁹ Wenn es über die Ziele und auch über die Personen, die nach dem Putsch Führungspositionen einnehmen sollten, in eigenen

Reihen Meinungsverschiedenheiten gab,²⁰ so ist man sich heute einig, daß über alle politischen und militärischen Vorstellungen hinaus die Verschwörung ein "Aufstand des Gewissens" war.²¹ Die Motive waren rein ethischen Ursprungs. Sie richteten sich gegen den Mißbrauch von Recht, Freiheit und Menschenwürde. Sie waren aber auch religiösen Ursprungs,²² das zeigen die Charakterbilder der Männer und deren Handlungen. Im Grunde wollten sie das, was Stauffenberg im Angesicht des Todes ein "heilig Deutschland" nannte. Dieses "heilig" ist nicht national oder streng kirchlich zu verstehen; angesprochen ist ein Staat, dessen Ordnung Gottes Vorstellung vom menschlichen Zusammenleben entspricht. Graf York von der Wartenburg faßte die Motive in einer schlichten Antwort zusammen, als er sagte: "...das Wesentlichste ist der Totalitätsanspruch des Staates gegenüber dem Staatsbürger unter Ausschaltung seiner religiösen und sittlichen Verpflichtung vor Gott."²³

Um aus derartigen Motiven heraus Widerstand zu leisten, kann man sich vorstellen, daß die Verschwörer des 20. Juli nicht eine "Clique ehrgeiziger, gewissenloser und zugleich verbrecherisch dummer Offiziere"²⁴ waren. Genau die Umkehrung dieser diffamierenden Attribute charakterisiert die Männer. Sie gehörten zu den verantwortungsbewußtesten des Staates, auch wenn nicht alle so kraftvoll und zielbewußt waren, wie man sie heute oft zeichnet.²⁵ Doch die meisten von Ihnen waren ausgeprägte Persönlichkeiten. Andererseits läßt es ihre Individualität nicht zu, von einem bestimmten Verschwörertyp zu sprechen.

Am Abend des bedeutsamen Tages trafen sich in der Bendlerstr. nicht nur Offiziere, sondern auch Personen aus dem nichtmilitärischen Bereich.²⁶ Trotzdem spricht man häufig von einem "Offiziersputsch", "Aufstand der Generale" oder der "Offiziere". Ehlers sagt dazu: "Im Staat einer totalitären Gewaltherrschaft war eine Staatsreform nur denkbar in Verbindung mit Waffengewalt... und Waffenträger war in erster Linie das Militär... Aufgabe des Zivilisten war die Neuordnung danach..."²⁷

Die genaue Anzahl der am Putsch beteiligten Offiziere einschließ-

lich der Mitwisser läßt sich heute nicht mehr feststellen.²⁸ Doch zeigt schon die Aufschlüsselung der Totenliste, daß es mehr ein Aufstand der Generale und Stabsoffiziere²⁹ der niedrigeren Offiziersdienstgrade war. Bemerkenswert ist weiterhin, daß die wenigsten der am Putsch beteiligten Offiziere zur Zeit der Revolte ein Front- oder Truppenkommando³⁰ innehatten.

Als militärisches Haupt der Verschwörung gegen den Nationalsozialismus wird im allgemeinen Generaloberst Ludwig Beck als ein Mann von Intelligenz, Geradlinigkeit und Selbstzucht anerkannt. Wenn jemand den militärischen Verschwörer aus sittlichen Gründen³¹ verkörpert, dann er, der als Chef des Generalstabes mit seiner großen militärischen Erfahrung und breiten Bildung das Vorbild vieler Offiziere war, der als Gegenbild eines sturen Militaristen seinen Weitblick behielt und den Weg Deutschlands in die Katastrophe³² klar voraussah. "Es ist die Pflicht von Männern, die ihr Vaterland wirklich lieben, jetzt für dieses Ziel (die Entfernung Hitlers) die letzte Kraft einzusetzen. Wenn uns das nicht gelingt, dann haben wir wenigstens unsere Schuldigkeit getan."³³ Mit diesen Worten bezeichnete Beck seine Einstellung zur Sache. Der Einsatz und die Gefahr der Aktionen verlangten ihm und seinen Kameraden Werte und Fähigkeiten ab, die nicht jeder Mensch sein eigen nennen kann, und die ihrer großen Bedeutung wegen im letzten Abschnitt noch einmal allgemein hervorgehoben werden.

IV. ÜBER DAS WIDERSTANDSRECHT

1. Die soldatisch rechtlichen Aspekte.

In den literarischen Aufzeichnungen einiger Offiziere kommt die Überzeugung zum Ausdruck, daß für sie nicht nur das Recht bestand, sich gegen die "rechtswidrig handelnde Staatsobrigkeit"³⁴ aufzulehnen, sondern auch eine moralische und sittliche Pflicht. Ihre Gegner sprachen - und so denken sie vereinzelt auch heute noch - von "Eidesbrechern" vom "Verrat an der kämpfenden Truppe", vom "Hoch- oder Landesverrat".³⁵ Die Frage ist zu klären, ob die Soldaten des Hitler-Regimes vom Gesetz her überhaupt ein Recht zum Widerstand besaßen. Für alle Soldaten galt, daß sie den persönlichen Treueeid geleistet hatten: Er lautete: "Ich schwöre bei

Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen."³⁶ Wo gab es eine Möglichkeit, sich von diesem Eid zu lösen?

Hitler selbst hat in seinem Buch "Mein Kampf" geschrieben: "Wenn durch die Hilfsmittel der Regierungsgewalt ein Volkstum dem Untergang entgegengeführt wird, dann ist die Rebellion eines jeden Angehörigen eines solchen Volkes nicht nur Recht, sondern Pflicht... Menschenrecht bricht Staatsrecht..."³⁷ Außerdem gab es noch den §47/2 im Militärstrafgesetzbuch, wonach sich strafbar machte, wer kriminelle Befehle befolgte, d.h. wer sie befolgte, machte sich im juristischen und sittlichen Sinne schuldig.³⁸ Der Soldat wurde in der Spannung zwischen militärischem Gehorsam und Angst vor juristischer Verfolgung in eine verzweifelte Lage gebracht: Er war vor die Wahl gestellt, sich entweder schuldig zu machen oder gleichzeitig mit dem Eidesbruch und Hochverrat ein großes persönliches Risiko mit allen daraus entstehenden Konsequenzen auf sich zu nehmen. In der Erinnerung an diesen Konflikt spricht man heute von der "Perversion soldatischer Traditionen"³⁹.

Was half es dem Soldaten, wenn Hitler selbst durch seine verbrecherischen Befehle kriminell geworden war? Der Soldat war nicht auf Hitlers Buch, nicht einmal auf das Gesetz, sondern auf die Person Hitler, d.h. auch auf dessen Willen⁴⁰ vereidigt worden, unabhängig davon, ob Hitler zum Verbrecher geworden war oder nicht. Der Wortlaut des Eides läßt auch keinen Zweifel offen: Wer sich gegen den Führer erheben wollte, mußte den Eid brechen. Kein Rechtfertigungsgrund konnte diese Tatsache umgehen. Zudem gehört es zum Nimbus des Eides, unverbrüchlich zu sein.

Für den ehemaligen Lt. d. Res. H.W. Hagen, der einen maßgeblichen Anteil an dem Verlauf des 20. Juli hatte, war der Eid unverbrüchlich. Er schreibt in seinem Tatsachenbericht: "Der Fahneneid wächst zu seiner letzten Größe und Erhabenheit erst im Augenblick eines Krieges. Dort habe ich mein bisher als Wille zur Bereitschaft gegebenes Wort nicht nur in die Tat umzusetzen... Der Eid ist unab-

dingbar...indem Bezügen des Eides, der Treue und des Gehorsams hat der Soldat zu schweigen..."Zum Stauffenberg-Attentat selbst meint er:"Einen Eid kann man nur beseitigen, wenn ein Mann sich opfert und den Eidträger aus der Welt schafft, gleichzeitig aber auch mit dem eigenen Tod seinen Eidbruch sühnt."⁴¹ Hier werden ohne Zweifel höchste soldatistische Tugenden angesprochen. Und doch werden heute die Offiziere, für die Unabdingbarkeit des Eides und der soldatistische Gehorsam höchstes Gebot waren, die "Nur-Soldaten"⁴² genannt, weil für sie Offiziere ausnahmslos das soldatistische Gehorsamsprinzip Maßstab allen soldatischen Verhaltens war. Für die "denkenden Soldaten"⁴³ gab es hingegen Rechtfertigungsgründe genug, sich der Tyrannei zu widersetzen. Sie gingen davon aus, daß der Eid unter außergewöhnlichen Bedingungen eine Grenze hat. Doch muß betont werden, daß kein Soldat vom Eid entbunden war, solange der Eidesträger lebte, oder den Eid nicht selbst aufgehoben hatte. Auch der Tyrannenmord⁴⁴ umgeht nicht den Eidesbruch. Wenngleich die Attentäter des 20. Juli durch den Tod des Eidesträger einen eidgefreien Zustand hätten schaffen können.

Ver einzelt vertritt man heute die Meinung, daß das Eidproblem die die Verschwörer damals weniger beschäftigt hat, als man heute annimmt. Denn für die Eidesbrecher war der Eid kein "juristischer oder historischer Imperativ"⁴⁵, vielmehr war er bei Gott geschworen und hatte damit einen übergeordneten religiösen Bezug. Außerdem stand für die Verschwörer fest, daß der Führer seinen Eid selber gebrochen hatte und - wie bereits angesprochen - hundertfach zum Verbrecher geworden war.

Wir bewegen uns damit in einem Bereich, der über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und der Eidesformel hinausgeht. Es ist der Bereich der Naturrechte des Menschen und seiner religiösen Beziehung. Doch was müssen das für Gründe sein, die den militärischen Ungehorsam oder den Widerstand gegen die Staatsgewalt rechtfertigen?!

2. Die naturrechtlichen Aspekte

Blicken wir auf die abendländische Rechtsgeschichte zurück, so finden wir das Recht des Widerstandes gegen den rechtsbrechenden staatlichen Gewalthaber immer wieder kodifiziert.⁴⁶ Was mit den alten

Sprichwörtern:⁴⁷ "Der Kaiser soll Kaiser sein, wenn er recht tut", "Lieber sterben, als einem ungerechten Befehl gehorchen", "Satzung kann kein natürliches Recht verdrängen", so einprägsam formuliert wurde, spiegelt sich in den Verfassungen unserer Tage in anderem Wortlaut wieder. Jenes natürliche Recht definiert E.V. Hippel: "Ist doch das Naturrecht letzten Endes nichts anderes, als der juristische Ausdruck dessen, daß der Mensch erst durch den Hinblick auf sein Höheres geistig-moralisches Wesen Mensch im vollen Sinne des Wortes werden kann"⁴⁸ Worauf gründet sich nun das Widerstandsrecht gegen den staatlichen Gewalthaber, der diese natürlichen Rechte bricht?⁴⁹

Dazu hat Prof. Weinkauff in einem grundlegenden und eindrucksvollen Gutachten über das militärische Widerstandsrecht folgende Gedanken geäußert⁵⁰: "In einer menschlichen Gemeinschaft gibt es so etwas wie eine rechtliche Urordnung, die unabhängig von der menschlichen und staatlichen Rechtsordnung gilt, und die auch den staatlichen Gewalthaber streng bindet. Diese naturrechtliche Urordnung gebietet dem Staatsoberhaupt, den Rechtsgenossen als Mensch, als Person und als Geschöpf Gottes zu achten. Sie verbietet dem Staatsoberhaupt, die menschlichen Grund- und Freiheitsrechte, das Leben, Gewissen, die Würde, Rechtsordnung, Kirche, Familie und die persönliche Habe des Menschen anzutasten. Wenn der staatliche Gewalthaber trotzdem diese Rechte einschränkt oder antastet und sein Amt in Willkür ausübt, dann, so schließt Weinkauff ab, ...handelt er zutiefst rechtswidrig."

Diese Gedanken begründen sich darauf, daß ein Rechtsstaat nur Existieren kann, wenn zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Volk eine beiderseitige Loyalität gewahrt bleibt. Bereits im vorgermanischen Volksrecht bestand die gegenseitige Treuepflicht darin, daß der Gefolgsmann dem Herrscher seine Dienste zur Verfügung stellte, und das dieser die gesetzliche Ordnung zum Wohle der Untertanen in strenger Verantwortung zu achten hatte.⁵¹

Hitler war nicht der erste Herrscher, der das Treueverhältnis einseitig gebrochen hatte. Wann immer es aber zu diesem Loyalitätsbruch kommt, d.h. dem Volke der Untergang droht, besteht auch für den Untertan oder Staatsbürger keine Treuepflicht oder Eidesverpflichtung mehr. Dann sei, so urteilte der Jurist Wein-

kauff, der "...Widerstand erlaubt und gefordert...", und "...wenn kein anderes Mittel mehr offensteht, auch die Tötung des Tyrannen erlaubt, "da sie nun "...nicht den rechtlichen Charakter des Mordes, sondern den Charakter der rechtmäßigen Hinrichtung eines Frevlers..."⁵² habe. Hier wird eine Maßnahme, die für sich allein den Tatbestand des Hochverrates erfüllt⁵³, juristisch zu rechtens erklärt, weil sie im Rahmen einer objektiven Rechtsordnung als Notwehrmaßnahme verstanden wird. In dieser Ausnahmesituation erfahren die übrigen Maßnahmen des passiven und aktiven Widerstandes die gleiche Deutung. Doch die juristische Frage nach dem Hoch- oder Landesverrat erübrigt sich, wenn grundsätzlich durch ein höheres Recht das Recht zum Widerstand gegeben war, denn in diesem Fall konnten die Verschwörer glauben, daß sie sich in einer ungeschriebenen aber bestehenden Rechtsordnung bewegten, so daß ihr Handeln allein schon dieses Glaubens wegen rechtmäßig war.⁵⁴

Was bei Weinkauff noch zaghaft als "geforderter Widerstand" angesprochen wird, führt Hippel mit folgenden Worten weiter aus: "Das Widerstandsrecht gegenüber dem Unrecht gehört so zum Wesen des Menschen selber und kann als ein 'Recht der Treue' bezeichnet werden, und zwar der Treue insbesondere gegenüber dem eigenen höheren Wesen des Menschen und gegenüber dem Gerechten und Guten in der Welt, d.h. nicht nur gegenüber den wahren Ordnungsprinzipien des persönlichen Lebens, sondern auch gegenüber der Gemeinschaft."⁵⁵

3. Die moral-theologischen Aspekte.

Wie bereits angesprochen, waren die Beweggründe der Offiziere im Widerstand nicht nur ethischen, sondern auch religiösen Ursprungs. Die religiöse Bindung zeigt sich vereinzelt in der Motivierung der Tat, bei den Offizieren aber vor allem in der Motivierung des Eidbruches,⁵⁶

Wenngleich über den Wert der religiösen Verpflichtung im Soldateneid auch heute noch die Meinungen auseinandergehen, so muß man doch klar erkennen, daß kein Eid, der einmal bei Gott geschworen wurde, absolut sein kann. Hier gilt der Bibelgrundsatz, daß man Gott mehr zu gehorchen hat, als den Menschen. Der Christ

geht dabei von der Vorstellung aus, daß er - ebenso wie das Staats-
oberhaupt - primär dem gottgewollten Gemeinwohl verpflichtet ist.⁵⁷
Für einen verantwortungsbewußten Menschen im 3. Reich gab es kei-
nen Zweifel, daß Hitler und die gottgewollte Ordnung sich immer
mehr voneinander entfernt hatten.

Theodor Heuss hat einmal gesagt: "Es war das Gespenstische, daß
in dem Treueeid auf Hitler die religiöse Formel "bei Gott" aufge-
nommen war".⁵⁸ An dieser Stelle soll nicht erörtert werden, ob
der Soldat durch die Koppelung von "Gott" und dem "Führer" bis
in die Tiefe seines Gewissens kontrolliert und gebunden werden
sollte oder, ob sie Hitlers Vorstellung vom Sendungsbewußtsein
entgegenkam.

Die Gefahr der Verlagerung des Absoluten im Treueeid des Sol-
daten hatte die evangelische Kirche klar erkannt, als sie in ei-
ner Bekenntnisnote vom 5.3.1935 die Auffassung verbreitete: "Jeder
Eid wird vor Gottes Angesicht geleistet und stellt die in ihm über-
nommene Verpflichtung unter die Verantwortung vor Gott. Der Eid
findet seine Grenze darin, daß allein Gottes Wort und unbedingt
bindet."⁵⁹ Dem Christen wurde durch diese klare Aussage der Eid-
bruch moralisch möglich gemacht, doch das persönliche Risiko des
Eidbruches konnte ihm damit nicht genommen werden.

Eine Begründung des Widerstandsrechtes unter Berücksichtigung
der bisher genannten Punkte bliebe unvollkommen, wenn man nicht
über die Ethik des Erfolges spräche.⁶⁰

Die militärische Lagebeurteilung läßt klar erkennen, daß der Un-
tergang des Reiches auch durch einen groß angelegten Umsturzver-
such nicht mehr aufzuhalten war. Deutschland befand sich bereits
im Zusammenbruch. Dennoch kann ein Widerstand in einer derartigen
politischen, militärischen und wirtschaftlichen Lage einen anderen
Erfolg verzeichnen: Abgesehen davon, daß eine frühere Kapitulation
damals hunderttausenden von Menschen den Tod erspart hätte,⁶¹ haben
die Widerstandskämpfer durch ihr bloßes Aufrichten und natürlich
durch ihre Opfer der Welt gezeigt, daß nicht ein ganzes Volk Hit-
ler verfallen war,⁶² sondern das noch Kräfte des Guten existierten,⁶³
die den Geschichtsschreiber heute Lügen strafen, der von einer

2. Wenn wir davon ausgehen, daß das Widerstandsrecht das äußerste Mittel⁶⁸ ist, sich gegen das staatliche Unrecht zu widersetzen, dann wird verständlich, daß die Bedeutung des Widerstandsrechtes besonders im Unrechtsstaat hervortritt, der seine rechtswidrige Handlungsweise keiner Rechtsinstanz mehr zu verantworten hat. Der demokratische Staat hingegen oder der Rechtsstaat bietet dem Staatsbürger durch seine rechtmäßige Verfassung die legale Möglichkeit, sich gegen staatliches Unrecht ordentlich zu widersetzen. Die vordergründige Aufgabe des demokratischen Staates besteht ja auch darin, dem Bürger die verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte zu gewähren und zu sichern, und solange die rechtliche Organisation eines Widerstandes noch möglich ist, stellt sich auch nicht das Problem des Widerstandes gegen staatliches Unrecht.

Wir haben in der BRD nur zwei Verfassungen, die das Widerstandsrecht ausdrücklich anerkennen. Es sind die Länderverfassungen von Hessen (Art. 147) und Bremen. (Art. 19) Unser Grundgesetz in der Fassung vom 23. Mai 1949 benennt dieses Recht dagegen nicht. Es wäre jedoch falsch, aus diesem Schweigen des Grundgesetzes zu schließen, daß das Widerstandsrecht als Notrecht⁶⁹ des Einzelnen gegen die rechtswidrige Gewaltherrschaft abgelehnt sei. Abgesehen davon, daß es ein Rechtsstaat nicht nötig hat, das Widerstandsrecht zu kodifizieren, kommt die staatliche Bejahung des Notrechtes in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen die KPD vom 17.8.1956 zum Ausdruck. Danach wird auch für unsere Zeit das Widerstandsrecht als ein Notrecht zur Bewahrung und Wiederherstellung der Rechtsstellung angesehen, unter der Voraussetzung, daß alle legalen Rechtsbehelfe versagt haben oder versagen würden. Die Richtigkeit dieser Überlegung wird durch die am 28.6.68 in Kraft getretene Notstandsverfassung erneut bestätigt. Als ein Sicherungsvorbehalt wurde dem Art. 20 mit einem Absatz 4 ein generelles Widerstandsrecht zugefügt: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Da auch die Armee eines Rechtsstaates geschaffen wird, um die freiheitlichen Prinzipien eines Landes notfalls mit der Waffe zu verteidigen, basieren entsprechend alle soldatischen Gesetze und Verpflichtungen auf dieser freiheitlichen Ordnung. Unser System von Befehl und Gehorsam zeigt klar: Verbrecherische Befehle dürfen nicht gegeben werden, wer sie als solche erkennt und dennoch ausführt, wird bestraft.⁷⁰ Diese Unantastbarkeit der Rechtsprinzipien kam natürlich auch in §47 Abs. 2 MStG zum Ausdruck, doch findet sie bei uns - im Gegensatz zur Zeit des NS-Regimes - ihren Sinn darin, daß wir Soldaten auf die freiheitlichen Rechte unseres Landes vereidigt sind. Für den Fall, daß die öffentliche Gewalt einmal tatsächlich verfassungswidrig ausgeübt wird, haben wir gar nicht die gleichen Gewissenskonflikte durchzustehen, wie die Offiziere des 20. Juli. Unsere Gesetze, insbesondere die gesetzliche Bindung des Soldaten an den Dienstherrn erlauben für diesen Fall nur eine Deutung: Wenn kein Zweifel mehr besteht, daß mit Recht und Freiheit verfassungsmäßig Frevel getrieben wird, daß wir Soldaten, vielleicht sogar als politisches Machtinstrument, außerhalb der rechtmäßigen Ordnung stehen, auf die wir vereidigt sind, dann befinden wir uns in einer Ausnahmesituation, in der uns unser Eid nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet.⁷¹ Die quälende Frage nach der moralischen Loslösung vom Eid entfällt, da uns das verfassungswidrige System selbst durch seine totale Existenz vom Eid entbindet.

Trotz der Bejahung des Widerstandsrechtes durch das Bundesverfassungsgericht und der Notstandsgesetzgebung darf nicht übersehen werden, daß dem deutschen Staatsbürger durch keinen Artikel des Grundgesetzes der Widerstand gegen die verfassungswidrig ausgeübte Staatsgewalt zur Pflicht gemacht wird. Es wurde bereits gesagt, daß sich das Widerstandsrecht in der Ausnahmesituation auf eine höhere ungeschriebene Rechtsordnung begründet. Deswegen kann auch nur eine moralische oder sittliche Verpflichtung zum Widerstand bestehen. Und weil es eine sittliche und keine gesetzliche Verpflichtung ist, kann auch niemand nachträglich gerichtlich belangt werden, weil er keinen Widerstand geleistet hat. An dieser Schwelle steht vielmehr der innere Konflikt⁷² des verantwortungs-

bewußten Staatsbürgers, in dem er für sich ganz allein zu entscheiden hat, ob er seine Treue zur freiheitlichen Ordnung im Widerstand gegen die rechtswidrige Staatsgewalt ausdrücken wird. Hier mag der 20. Juli doch einen gewissen Maßstab setzen. Angesprochen sind die Qualen der Gewissensentscheidungen und Verantwortung, die Größe der Selbstlosigkeit und die Angst vor Verfolgung und Leid. Diese Begriffe lassen erkennen, daß nicht jeder bereit oder in der Lage sein wird, Widerstand zu leisten, weil ihm einfach die Voraussetzungen fehlen.

2. Die Voraussetzungen

Da jeder Staatsbürger das Recht und die Verantwortung hat, an der "Bildung des Staates"⁷³ mitzuwirken, ist er auch zum Widerstand berechtigt, wenn sein Staat verbrecherisch gelenkt wird. Trotzdem zeigt die Geschichte, daß zumindest die führenden Widerstandskämpfer hervorgehobene Ämter und Positionen bekleideten. Sie konnten auf Grund ihrer Beziehungen und des größeren Überblickes wegen die Interessen der übrigen Staatsbürger am besten vertreten. So wird auch verständlich, daß der 20. Juli keine allgemeine soldatische Verschwörung, sondern von der Personenbeteiligung her gesehen, ein Offiziersputsch war.⁷⁴ Über die Zusammensetzung des Personenkreises wurde bereits am Anfang gesprochen. Dabei wurde festgestellt, daß sich diese Offiziere durch verschiedene Merkmale von anderen Offizieren unterscheiden. Die Charakterbilder dieser Offiziere lassen erkennen, daß gewisse Kriterien für die Voraussetzungen zur Teilnahme am Widerstand und seiner Ausübung vorhanden sein müssen. Diese Kriterien sollen unabhängig vom Personenkreis der Hitler-verschwörung oder einer anderen Widerstandsbewegung genannt werden:⁷⁵

- 1...Wer Widerstand leistet, muß ein "...klares und sicheres Urteil..." haben und die Einsicht"...daß und warum die Staatsführung ...gegen Recht und Pflicht verstößt..."
2. Wer Widerstand leistet, darf nur die Gewalt gebrauchen, die für den Erfolg erforderlich ist. ("Grundsatz der Güterabwägung")
3. Wer Widerstand leistet soll "...die begründete Hoffnung haben..." daß sein Handeln "...die Sache zum Besseren wenden wird."

Diese Voraussetzungen erfordern den ganzen Menschen, der bereit ist, sich ständig zu prüfen, der sein Gewissen entscheiden läßt und seine Gefühle kontrollieren kann. Er lebt im Verborgenen und in der Gefahr, für sein Handeln bestraft zu werden und äußerstens falls sein Leben zu verlieren. Bei alledem trägt er eine unvergleichliche Verantwortung,⁷⁶ Selbstverständlich kann sich ein Offizier heute allein aus sittlichen Motiven zum Widerstand entschließen, ohne irgendwelche religiösen Beziehungen zu haben. Dennoch hat er sich darüber im Klaren zu sein, daß er sich in seinen Gewissensentscheidungen letztlich Gott gegenüber zu verantworten hat. Auch das beinhaltet seine Eidesverpflichtung.⁷⁷ Zudem lebt er in einer Zeit der totalen Mittel.⁷⁸ Er arbeitet an Waffen und wird selbst von Systemen bedroht, die in der Lage sind, die Menschheit auszulöschen oder Leid von bisher nicht gekanntem Ausmaß zu verbreiten. Damit wächst in Ausnahmesituationen die Verantwortung seiner Gewissensentscheidungen in einem Maße, das er vor sich selbst gar nicht mehr verantworten kann. In seinen Grundentscheidungen sollte es deshalb einen religiösen Halt haben oder suchen.

Alle weiteren Betrachtungen über den Offizier heute im Widerstand würden zu Spekulationen, besonders, wenn man ~~Parallel~~ zum 20. Juli setzen wollte. Wir können nicht voraussagen, ob die Schlüsselfiguren in einem zukünftigen Widerstand junge⁷⁹ oder alte Offiziere, Frontoffiziere oder Generalstabsoffiziere, besonders intelligente oder durchschnittlich begabte Offiziere sein werden. Wir wissen nicht, ob der tatkräftige Wagemut oder die vorsichtige Zurückhaltung mitentscheidend wird, nichts über die Form des Widerstandes, die Rolle des Erfolges oder über die Tragweite der Handlungen. Diese Dinge würden durch ihren individuellen Verlauf einen zukünftigen Widerstand ebenso zum einmaligen geschichtlichen Vorgang werden lassen, wie es der 20. Juli 1944 geworden ist.

Die Personenstudie des 20. Juli zeigt uns, daß die Offiziere die Voraussetzungen besaßen, um Widerstand zu leisten. Darüberhinaus waren sie zu ihrem Widerstand berechtigt, weil sie die erforderliche Sachkenntnis hatten; ihr Verhalten war ein Ausdruck der Treue zu den freiheitlichen Prinzipien, ihre Gewissensentscheidungen

stellten sie unter die Verantwortung vor Gott.⁸⁰

VI. SCHLUSSWORT

Das Vermächtnis der Widerstandskämpfer an uns Soldaten kann nicht darin gesehen werden, daß man aus ihrem Verhalten ein Handbuch etwa mit der Bezeichnung "Über den aktiven Widerstand- praktische Vorschläge für die Beteiligung" erstellt. Niemals ging es damals um den Widerstand 'an sich' oder um seine Verherrlichung. Als alles verloren war, sagte der General von Tresckow: "Wenn ich in wenigen Stunden vor den Richterstuhl Gottes treten werde, um Rechenschaft abzulegen über mein Tun und Unterlassen, so glaube ich mit gutem Gewissen, daß vertreten zu können, was ich im Kampf gegen Hitler getan habe... Der sittliche Wert eines Menschen beginnt erst dort, wo er bereit ist, für seine Überzeugung sein Leben hinzugeben."⁸¹

Heute finden wir die sittlichen Motive der Widerstandsbewegung in unserem Grundgesetz verankert, und unsere Aufgabe hat es zu sein, diese rechtliche und ethische Verankerung unseres Staates zu bewahren. Der Einsatz und die Haltung dieser Offiziere muß jedem Menschen zeigen, wie hoch der Wert einer freiheitlichen Grundordnung ist und wie schwer diese zu erringen ist, wenn man sie einmal verloren hat. Es reicht nicht aus, wenn wir uns mit viel Schminke, Selbstbetrug und Dankbarkeit an die vorbildliche Haltung dieser Offiziere erinnern. Gerade wir Soldaten sollten uns über die lauernde Gefahr im Klaren sein, die darin liegt, daß wir gedankenlos und schematisch den militärischen Gehorsam auf Kosten unserer geistigen Wachsamkeit und staatsbürgerlichen Verantwortung leisten.⁸² Wir sollten uns vergegenwärtigen, daß auch in einer Zeit der Freiheit und des Rechtes, der blühenden Wirtschaft und weltumspannenden Sicherheitssysteme die Gefahren des Zerfalls drohen, wenn wir nicht die Einsicht haben, daß

- jeder mit seiner Tatkraft und seinem eigenen Gewissen für unseren Staat eintritt und
- über alle Bindungen an den Staat hinaus jeder für sich und mit seinem Gewissen vor Gott verantwortlich ist.⁸³

"Zunächst sind wir durch unser eigenes politisches Schicksal wie durch die bedrohliche Nachbarschaft des Bolschewismus vor die Frage gestellt, wofür wir uns selbst halten..."⁸⁴ sagt Y.v.d. Wartenburg zu dieser kritischen Gewissensüberprüfung. Die Gewissens-

treue und unsere staatsbürgerliche Tatkraft mögen auch die Grundlagen der Gedanken von Theodor Heuss gewesen sein, als er zur zehnjährigen Wiederkehr des 20. Juli 1944 formulierte: "Das Vermächtnis ist noch in Wirksamkeit, die Verpflichtung noch nicht eingelöst."⁸⁵ Im übrigen steht die Gewissenstreue als Basis für Entscheidungen in einem unmittelbaren Zusammenhang zum vornehmsten Aufgabenbereich des Offiziers: Wenn Führen heißt, Entscheidungen treffen, die Entscheidung setzt die Verantwortung voraus, und die Verantwortung ist eine Sache des Gewissens.

VII. ANMERKUNGEN UND NACHWEISUNGEN

- 1 Zitiert bei "20. Juli 1944," Bundeszentrale, a.a.O. S. 283f
Henning von Tresckow war einer der befähigsten deutschen Generalstabsoffiziere und gehörte zu den aktivsten Widerstandskämpfern gegen Hitler.
- 2 Hagen a.a.O. Vorwort.
Vgl. Mc Cloy, a.a.O. Anhang S.97
Vgl. Zeller, a.a.O. Vorwort
- 3 Vgl. Studnitz, a.a.O. S 59f
- 4 S. Handbuch Innere Führung a.a.O. S. 83
vgl. Brockhaus "Widerstandsbewegung" allgemein: die aktive Auflehnung gegen ein als unrechtmäßig tyrannisch oder als vom Ausland aufgezwungenes empfundenes Regime...; im besonderen Sinn; die zunächst geheime, auf Erringung der freiheitlichen Selbstbestimmung eines Volkes gerichtete Umsturz-
bewegung in totalitären Staaten..."
- 5 Vgl. Ehlers, a.a.O. Inhaltsverzeichnis. E. unterteilt in
"Methoden des passiven und aktiven Widerstandes."
- 6 Schramm, Gutachten, a.a.O. S.103ff, s. dazu Lagekarten vom
20.7.1944 bei Bundeszentrale a.a.O.(Beilage)
Vgl. Zeller, a.a.O. S. 474ff
Vgl. Hofer, a.a.O. Dokumente 189a,b,c und 190 a,b,c.
- 7 Vgl. Binder, a.a.O. 512ff
Vgl. Buchheim in: SS-Staat, a.a.O. S.295ff.
- 8 Zitiert bei/ Inf.f.d.Trp. 1965/7 S. 473.
- 9 Ebda S. 472
- 10 Ehlers, a.a.O. S. 11 u. S. 131ff.
- 11 Die Historiker legen den Beginn des Widerstandes allgemein
in die Zeit der nationalsozialistischen Machtergreifung. Sie
nehmen insbesondere Bezug auf den Reichstagsbrand, bzw. auf
die Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Otto Wels zum
Ermächtigungsgesetz am 23.3.1933.
Vgl. Bundeszentrale a.a.O.S. 19ff
- 12 Bundeszentrale, Folge 108 Juni/Juli 1964 S. 2.
13. Vgl. Mc Cloy S. 27ff
- 14 Ritter in Goerdeler! a.a.O. S. 87ff.
- 15 Die wichtigsten Widerstandsgruppen (im Zusammenhang mit dem
20. Juli 1944) und ihrer Führer.
- mil. Widerstandskreis: Ludwig Beck, Chef des Generalstabes
des Heeres bis 1938,
mil. Abwehr: Canaris und Oster,
Heeresgruppe Mitte an der Ostfront: von Tresckow,
allgemeines Heeresamt: Olbricht.
- Zivilisten:
Goerdelerkreis: Goerdeler,
Sozialdemokratische Verschwörer: Leber und Mierendorff '

(noch 15)

Kreisauer Kreis: Graf Moltke,
Gewerkschaft: Leuschner und Kaiser,
Auswärtiges Amt: von Weizsäcker,
Kreis um Popitz: auch von Hassel
"Grafenkreis": Stauffenberg,
(in Ehlers a.a.O. S.11)

- 16 Goerdeler und Beck entwickelten in zwei großen Denkschriften das politische Reformprogramm für ein besseres Deutschland. Vgl. v. Schramm, W. - Dokumente und Becks "Aufruf an die Wehrmacht" in Buchheit a.a.O. S.318ff.
- 17 Inf. f.d. Trp. 1965/7 S. 461.
- 18 Vgl. Ehlers a.a.O. S. 16
-de Maizièrea.a.O. S. 36,
-Zeller a.a.O. S. 487
-Ritter in Schicksalsfragen Ia.a.O., S. 366.
- 19 Vgl. Zeller a.a.O. S. 489f (Stauffenberg-Eid)
- 20 Zentner a.a.O. S. 544
- 21 Ehlers a.a.O. S. 16
- 22 Vgl. dazu Mc Cloy a.a.O. S. 76
- 23 Zitiert bei Mc Cloy a.a.O. S.81
- 24 Rede Hitlers am 21.7.1944 gegen 01:00Uhr im Deutschen Rundfunk an das deutsche Volk, zitiert bei: Bundeszentrale a.a.O. S.185 f
- 25 Vgl. Mc Cloy über Beck a.a.O. S. 75.
Vgl. Ritter in "Goerdeler" a.a.O. S. 436ff.
Vgl. Hagen a.a.O. S. 124ff: H. Nentheroisiert "einige Männer des 20. Juli. Goerdeler z.B. habe "in den weiteren Vernehmungen (nach dem Attentat) außerordentlich weitgehende Angaben(gemacht) durch die unter anderem zahlreiche Personen, die sich in wichtigsten Stellungen des öffentlichen Lebens...befanden"...belastet wurden." Diese Aussagen habe man dadurch erreicht, indem man Goerdeler geschickt auf seine Intelligenz und seinen Ehrgeiz ansprach und ihn fragte, warum ein Mann wie er mit einer derartigen "weiterprobten Geistigkeit" sich mit dem Haufen mißvergnügter Offiziere eingelassen habe, wo doch das hochbrisante Unternehmen von Anfang an zum Scheitern verurteilt war. -Von anderen, z.B. Witzleben sagt Hagen: "Ein Teil stand nicht zur Tat und versuchte den Kameraden den Schwarzen Peter zuzuschieben oder das Gericht für dumm zu verkaufen.
- 26 Z.B. Dr. John, Regierungsrat Gisevius, Gerstenmaier, Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Diese Personen hielten sich nicht ständig, sondern nur vorübergehend im Hauptquartier der Verschwörer (Bendlerstraße) auf.
- 27 Ehlers, a.a.O. S. 174
- 28 Man nimmt an, daß im Zusammenhang mit dem 20.Juli 1944 ca. 5000 Menschen den Tod fanden.

- 29 Als Vorlage diente die Totenliste in: Ehlers a.a.O. S. 233ff
Vgl. dazu de Maizière a.a.O. S. 36 "Soweit ich bisher habe feststellen können, haben 19 Generale und 64 Offiziere, darunter 18 Generalstabsoffiziere vom Major bis zum Oberst im Zusammenhang mit dem 20. Juli den Tod gefunden."
- 30 Diese Tatsache erscheint auffallend oft in den literarischen Abhandlungen über den 20. Juli. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Frotoffizier bedingt durch den heimat-fernen Einsatz einen wesentlich geringeren Überblick über die wirklichen Absichten des Regimes hatte, als der Generalstabsoffizier in Berlin. Zudem sollte man bedenken, daß der Offizier im Fronteinsatz naturgemäß unmittelbarer dem Gehorsamsprinzip unterworfen war, als z.B. der Lehroffizier in Berlin.
- 31 Vgl. Buchheit a.a.O. S. 350ff.
- 32 Beck lehnte die Okkupationspolitik Hitlers entschieden ab, und erklärte 1938 seinen Rücktritt, nachdem Hitler seinen "unabänderlichen Entschluß" gefaßt hatte, die Tschechoslowakei zu besetzen.
Vgl. Bundeszentrale a.a.O. S. 20f und S. 225f.
- 33 Zitiert bei Mc Cloy a.a.O. S. 73
- 34 Brockhaus a.a.O. "Widerstandsrecht"- "lat. ius resistentiae, das Recht zur Auflehnung gegen eine rechtswidrig handelnde Staatsobrigkeit. Abgeleitet wird das W. aus übergesetzlichen Grundnormen, die um höherer oder besserer Werte willen, die Erhebung gegen die Staatsgewalt gestatten oder zur Pflicht machen, wenn die Obrigkeit ihre Macht mißbraucht."
- 35 Zum Hoch- und Landesverrat: Juristisch gesehen haben sich die Männer der mil. Widerstandsbewegung "...dem äußeren Tatbestand... nach..." des "...Hochverrates, Landesverrates und Kriegsverrates..." schuldig gemacht. (s. Weinkauff a.a.O. S. 258ff)
W. erbringt den Nachweis, welche §§ des MilStGB die Männer im einzelnen verletzt haben.
Vgl. Angermair a.a.O. S. 273f
Vgl. Hagen a.a.O. S. 129
- 36 Zitiert bei Buchheit a.a.O. S. 45f
- 37 Vgl. Ritter, in: Schicksalsfragen I a.a.O. S. 376f,
- 38 Vgl. Buchheim, in: SS-Staat a.a.O. S. 290ff
- 39 Information f.d. Trp. 1967/7 S. 471
- 40 "Der Wille der Führung, gleich in welcher Form, er zum Ausdruck gelangt- ob durch Gesetz, Verordnung, Erlaß, Einzelbefehl, Gesamtauftrag, Organisation- und Zuständigkeitsregelung, usw. schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab." Zitiert bei: Buchheim SS-Staat a.a.O. S. 18.
- 41 H. war dem Majdr Remer, damaliger Kommandeur des Wachbataillons "Großdeutschland" unterstellt. Außerdem war er Verbindungsoffizier zum Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Nach erfolgtem Attentat bekam Major Remer von Hitler den fernmündlichen Befehl, "den Putsch mit allen Mitteln" niederzuschlagen.

(noch 41)

Er besetzte daraufhin mit seinen Soldaten die Bendler Straße.
Vgl. Friebe zum Remer-Prozeß a.a.O. S. 249.

Dr. John wirft Hagen vor, er habe einen sehr wesentlichen Verdienst daran, "...daß der letzte verzweifelte Versuch, Deutschland vor der totalen Katastrophe zu bewahren, gescheitert ist."
S. Hagen a.a.O. S. 109

Vgl. dazu: Remer-Bericht vom 22.7.1944 in Bundeszentrale a.a.O.S. 145ff.

42 Friebe a.a.O. in Bundeszentrale S. 288.

43 Ebda

44 Der "Tyrannenmord" ist ein auch heute noch gebräuchlicher Begriff aus der Lehre des Widerstandsrechtes für die Tötung des Verbrecherisch handelnden staatlichen Gewalthabers.

45 Ehlers a.a.O. S. 60

46 Die Frage nach dem Widerstandsrecht ist uralt. Bereits die Bibel, später die Griechen, wie auch die Römer sprachen von der Pflicht zur Aufhebung gegen die verbrecherisch und rechtswidrig handelnde Obrigkeit. Eine weitere Verankerung fand das W. im germ. Volksrecht, Lehnrecht und in der christl. Ethik des Mittelalters. Zwingli, Calvin, Luther, Athusius, Grotius, Milton und Locke z.B. setzten sich mit dem W. auseinander. So entstand im Verlauf der Geschichte eine Lehre vom Widerstandsrecht. Die Naturrechtslehrer zählten das W. zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen und seit der amerik. und franz. Revolution schließlich zu den Menschenrechten.

47 Hippel a.a.O. S. 222f

48 Ebda S. 221

49 Die folgenden Gesichtspunkte begründen sich im wesentlichen auf die Gedanken von H. Weinkauff, dem ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofes und Dr. E. V. Hippel, Prof. an der Universität Köln.

50 Weinkauff in Bundeszentrale a.a.O. S. 263f.

51 Vgl. Kielmansegg a.a.O. S. 41

52 Weinkauff a.a.O. S. 265

53 S.u. Anmerkung 35

54 Vgl. Weinkauff a.a.O. S. 262

55 Hippel a.a.O. S. 221. H. spricht im weiteren davon, daß rückblickend auf die Geschichte der Widerstand als Recht der Treue im "Strom einer Tradition steht."

56 Widerstandsrecht nach kath. Lehre:

Lt. Prof. Dr. Angermair haben bis 1864 "...die offiziellen Verlautbarungen der Kath. Kirche stets dahin entschieden, daß die Beseitigung eines einmal anerkannten Herrschers durch direkte Tötung objektiv nicht gerechtfertigt werden kann...Seit der letzten kirchl. Verlautbarung vom Jahre 1864 haben sich die Möglichkeiten eines

modernen Tyrannen, zum direkten Angreifer auf das Leben einzelner zu werden, „außerordentlich ausgeweitet. Darum untersuchen manche Moralthologen die Frage, ob es sich in der höchsten akuten Not eines Volkes in solcher Situation nicht um eine sittliche vertretbare, bzw. verpflichtende soziale Notwehr handeln könnte... Wer nach einer vernünftigerweise überhaupt möglichen und persönlich ehrlichen inneren Überzeugung handelt, begeht nach der christl. Moralthologie niemals Sünde.“ In den Voraussetzungen, die für den Widerstand gegeben sein müssen, gleichen sich Angermairs und Weinkauffs Vorstellungen. Bundeszentrale a.a.O. S. 270.

Widerstandsrecht nach ev. Lehre:

Prof. Dr. Iwand erklärt in seinem Gutachten, "...daß wir kein aktives Widerstandsrecht kennen, wo es um Glauben geht, sondern wir dann aufgerufen sind, alles zu leiden... Eine ganz andere Situation ergibt sich aus den bürgerlichen Rechten und Pflichten. Hier im leidenden Gehorsam gegenüber dem Verfall des rechtlichen Staatsganzen zu verharren, wäre ungehorsam." Iwand greift hauptsächlich auf Lutherschrift "Warnung an meine lieben Deutschen" vom Jahre 1530 und dessen Zirkular-Disputation über Math. 19 zurück "... die ausdrücklich über das Recht des Widerstandes gehalten worden ist..." Bundeszentrale a.a.O. S. 275ff.

Prof. Wolf erklärte: "Die gemäinprotestantische Auffassung gegenüber und im Unterschied von der kath. Auffassung begründet das W. im juristischen Sinne innerhalb der Staatstheorie evangelischerseits nicht naturrechtlich, sondern im Anschluß an das positive Recht des ständischen staatlichen Gefüges, unter Aufnahme ganz bestimmter germanisch-rechtlicher Motive." I. spricht ausdrücklich von einer Widerstandspflicht! Im einzelnen ist die Widerstandspflicht in der ev. ~~Kirche~~ theol. Ethik verankert im Bereich der dem Christen zukommenden Pflichten gegenüber dem Nächsten. Es ist sehr charakteristisch, daß die besonders präzise Formulierung im 14. Art. des schott. Bekenntnisses jenen Satz 'Der Tyrannis zu widerstehen', einfach in einer Aufstellung von sonstigen Pflichten im Bereich der Nächstenliebe rangieren läßt." Bundeszentrale a.a.O. S. 279.

57 Vgl. Mc Cloy a.a.O. S. 57ff

58 Vgl. Angermair a.a.O. S. 270ff

Vgl. Iwand a.a.O. S. 275ff

Vgl. Wolf a.a.O. S. 279f

Vgl. Ehlers a.a.O. S. 60

59 Zitiert bei Kielmannsegg a.a.O. S. 5

60 Vgl. Wolf a.a.O. zitiert S. 280.

61 Vgl. Ehlers, a.a.O. S. 16ff

62 Vgl. Tentzsch, a.a.O. S. 30

62 Vgl. Zeller S. 473f ("Es sind mehr Menschen in den neun Monaten nach dem 20. Juli umgekommen, als in den fast 59 Monaten seit dem 1. Sept. 1939")

Vgl. Weinkauff a.a.O. S. 268f.

63 Weinkauff a.a.O. S. 267

Vgl. Vorwort

64 Vgl. Heusinger/ "...Sie sind die vornehmsten Zeugen gegen die Kollektivschuld des deutschen Volkes..." Im Tagesbefehl des Generalinspektors H. zum 20. Juli 1959 in Bundeszentrale a.a.O. S. 18.

- 65 Vgl. Friebe in Bundeszentrale a.a.O. S. 288.
- 66 Vortrag vom 16. Juli 1938. Zitiert bei Foerster a.a.O. S. 122.
Vgl. Baudissin a.a.O. S. 3.
- 67 Vgl. Trentzsch a.a.O. S. 30f
Vgl. Friebe a.a.O. S. 288.
- 68 Vgl. Weinkauff a.a.O. S. 263f.
- 69 Was im § 53, Abs. 2 des StGB als rechtmäßige Notwehr, erklärt wird, kann nach Weinkauff im weiteren Sinne als eine "Nothilfe" verstanden werden, wenn Staatsbürger sich gegen rechtswidrige Angriffe des staatlichen Gewalthabers verteidigen. S. W. a.a.O. S. 263.
- 70 Vgl. Soldatengesetz § 11 WStG § 19 - 21.
- 71 Vgl. de Maizière a.a.O. S. 38
Vgl. Handbuch Innere Führung a.a.O. S. 7ff
Vgl. Baudissin a.a.O. S. 7
Vgl. Trentzsch a.a.O. S. 31ff
- 72 Vgl. Kielmannsegg a.a.O. S. 7.
- 73 Weinkauff a.a.O. S. 214ff. (" Gerade weil im modernen Terrorstaat vom Typ des Nationalsozialistischen der Widerstand gegen das Regime so ungeheuer erschwert und fast aussichtslos ist, muß man hier jedem, dem das Widerstandsrecht kraft seiner sittlichen Verantwortung für Staat und Volk und kraft seines Rechtes an der staatlichen Willensbildung mitzuwirken, auch die Ausübung zuerkennen, und darf ihn nicht durch fiktive Amtsträger mediatisieren lassen." a.a.O. S. 266
- 74 Ehlers, a.a.O. S. 174ff
- 75 In den folgenden 3 Abschnitten sind die von Weinkauff genannten Grundvoraussetzungen für die Ausübung des Widerstandes zusammengefaßt.
- 76 Vgl. Weinkauff a.a.O. S. 267. (Über die "Verantwortung...wenn sich der Widerstandsakt im Krieg vollzieht...")
- 77 Vgl. Studnitz, a.a.O. S. 61. St. geht davon aus, daß nur wenige Soldaten an Gott glauben, und für sie im Eid eine letzte Bindung an Gott heute nicht mehr existiert. Er kritisiert, daß das Handbuch Innere Führung Recht und Freiheit nicht als letzte oder absolute Güter darstellt.
- 78 Vgl. Baudissin, a.a.O. S. 8
Vgl. Buchheit, a.a.O. S. 351f
- 79 Die jungen Offiziere drängten nach den langen Planungen und Überlegungen der Widerstandskreise im Juli 1944 zur Aktion. Zu ihnen gehörten H. Oster, General und Abteilungschef im mil. Geheimdienst, Generalmajor Henning v. Tresckow und schließlich Oberst Stauffenberg.
Vgl. Binder a.a.O. S. 522

80 Vgl. Zeller, a.a.O. S. 483ff.
Vgl. Weinkauff a.a.O. S. 267f

81 Tresckow vor seinem Selbstmord, zitiert bei Bundeszentrale
a.a.O. S. 283f.

82 Vgl. Studnitz a.a.O. S. 58:
Der Autor bezweifelt, daß "der Soldat" heute entscheiden kann
"ob die Bundesrepublik noch ein Rechtsstaat ist, ob Erhardt und
Kiesinger noch Gefolgschaft verdienen oder in die Fußstapfen
Hitlers tretend, oder Handlungen begehen, die einen Aufstand
rechtfertigen." Es ist bezeichnend für den Autor, Zustände
heftig zu kritisieren aber in der Regel nicht erschöpfend
zu diskutieren. Auch das o.g. Problem wird nur kurz ange-
schnitten. Dazu ist zu sagen: Ein kritischer und gebildeter
Soldat in führender Position wird nicht weniger schnell poli-
tische Zusammenhänge durchschauen, als ein Staatsbürger mit
vergleichbarer Position im Zivilleben. Dem einfachen und kri-
tiklosen Soldaten wird die Entscheidung, falls er sie sich
überhaupt stellt, schwerer fallen, aber sie wird ihm auch nicht
leichter, wenn er nach geleistetem Wehrdienst an seinen ziv-
ilen Arbeitsplatz zurückkehrt. Das Erkennen um politische
Zusammenhänge und Entwicklungen hängt von der Sachkenntnis
(berufliche Stellung) und von der Intelligenz und Breiten-
bildung des einzelnen ab, nicht von seiner zivilen oder mili-
tärlichen Zugehörigkeit.

83 Vgl. Späidel über Ludwig Beck in Berben a.a.O. S. 23
Vgl. Hippel, "Recht der Treue...gegenüber dem eigenen höheren
Wesen des Menschen..." a.a.O. S. 221.

84 S. Zeller, a.a.O. S. 488

85 Zitiert bei Mc Cloy a.a.O. S. 96.

VIII. LITERATURNACHWEIS

20. Juli

- Baudissin, Generalleutnant Graf von: Zum 20. Juli, in: Dokumente und Kommentare, Beilage im Heft 7/1967 "Information für die Truppe".
- Berben, General Paul: Der Soldat im Zwiespalt von Gewissen und Befehl, in: Dokumente und Kommentare, Beilage zu Heft 7/1968 "Information für die Truppe".
- Binder, Gerhart: Epoche der Entscheidungen, Seewald-Verlag, Stuttgart 1962, 12. Auflage.
- Buchheim, Hans: 1. Anatomie des SS-Staates, Band 1 Deutscher Taschenbuchverlag 1967.
2. Grundlagen und politische Entwicklung des Dritten Reiches, in: Schicksalsfragen der Gegenwart: Handbuch politisch-historischer Bildung. Hrsg. vom Bundesministerium der Verteidigung, Band 2 Tübingen 1957, Seite 114 bis 157
- Buchheit, Gert, Ludwig Beck- Ein preußischer General, List-Verlag, München 1964.
- Bundeszentrale für Heimatdienst/
1. 20. Juli 1944, Berto-Verlag GmbH, Bonn 1961, 4. Auflage
2. Der 20. Juli 1944, in: Informationen zur politischen Bildung. Folge 108 Juni/Juli 1964.
- Cloy II, John J. Mc. Die Verschwörung gegen Hitler, Friedrich Vorwerk-Verlag, Stuttgart 1963. 155 S.
- Der große Brockhaus; Wiesbaden 1957, 12. Band
- De Maiziére, Generalleutnant, Ulrich: Zum 20. Juli 1944, in: Soldatische Führung heute, Hamburg 1966, S. 35-40
- Ehlers, Dieter: Technik und Moral einer Verschwörung- 20. Juli 1944, Athenäum-Verlag 1964.
- Foerster, Wolfgang: Generaloberst Ludwig Beck. Sein Kampf gegen den Krieg, München 1953. 2. Auflage.
- Fraenkel, H. Manrell, R: Der 20. Juli. Ulstein, Berlin 1964.
- Führungsstab der BW. I: Für Recht und Freiheit, in: Schriftenreihe Innere Führung. Sonderheft zum "20. Juli 1944". Nürnberg 1964.
2. Handbuch Innere Führung in Schriftenreihe Innere Führung.
2. Auflage 1961- 191 Seiten.
- Hagen, Hans, W. Zwischen Eid und Befehl, Turner-Verlag München, 3. Auflage 1964.
- Hofer, Walther: Der Nationalsozialismus, Dokumente 1933-1945. Fischer-Bücherei. Bücher des Wissens. Band 172.
- Information für die Truppe: 1959/2 S. 79ff
1963/7-8 S. 468ff
1965/7 S. 459ff
1966/7 S. 443ff
1968/7 S. 466ff
- Kielmansegg, General Graf von. Der Soldat und der 20. Juli in "Dokumente und Kommentare. Beilage zu Heft 7/1964 "Information für die Truppe.
- Ritter, Gerhard, 1. Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Deutscher Taschenbuchverlag 216-218, Juli 1964.
2. Der 20. Juli 1944. Die Wehrmacht und der politische Widerstand gegen Hitler, in Schicksalsfragen der Gegenwart, Handbuch politisch-historischer Bildung. Hrsg. vom BmVtdg, Band I Tübingen 1957, S. 349-381
- Schramm, Wilhelm, Ritter von: Beck und Goerdeler, Gemeinschaftsdokumente für den Frieden, Gotthold Müller-Verlag, München 65

- Schramm, Prof. Dr. Percy Ernst: 20. Juli 1944, Hrsg. von Bundeszentrale für Heimatdienst, Berto-Verlag, Bonn 1961, S. 103-114
- Studnitz, Hans-Georg von: Rettet die Bundeswehr, Seewald-Verlag, Stuttg. 1967, 3. Auflage.
- Trentzsch, Maj. Dr.: Der Soldat und der 20. Juli, Verlag Wehr und Wissen, Darmstadt, 2. Auflage 1956.
- Zeller, Eberhard: Geist und Freiheit, Gotthold Müller Verl. München 4. Auflage 1963.
- Zentner, Dr. Kurt: Illustrierte Geschichte des 3. Reiches, Südwest-Verl. München 1965.

Widerstandsrecht

- Angermair, Prof. Dr. Rupert: Moraltheologisches Gutachten über das Widerstandsrecht nach katholischer Lehre, in: 20. Juli 1944 a.a.O. S. 270-74.
- Friebe, Generalleutnant a.D. Helmut: Gutachten über die Stellung des Offizierkorps zum 20. Juli 1944, in: 20. Juli 1944 von Bundeszentrale für Heimatdienst a.a.O. S. 280-88.
- Hippel, Prof. Dr. Ernst von: Widerstand als Recht der Treue in: Schicksalsfragen der Gegenwart. Band II a.a.O. S. 208-26
- Iwand, Prof. Dr. Hans J.: Entwurf eines Gutachtens zur Frage des Widerstandsrechtes nach ev. Lehre, in: 20. Juli 1944, hrsg. von Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. S. 275-79.
- Weinkauff, Hermann: Die Militäropposition gegen Hitler und das Widerstandsrecht in : 20. Juli 1944, Hrsg. von der Bundeszentrale für Heimatdienst a.a.O. S. 258-69
- Wolf, Prof. Dr. Ernst: Widerstandsrecht- Nicht Widerstandspflicht, in: 20. Juli 1944, Hrsg. von der Bundeszentrale für Heimatdienst, a.a.O. S. 279-80.

